

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4801 —

Entwurf des Gesetzes über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz
— HwStatG)

A. Zielsetzung

Mit ca. 489 300 Unternehmen, 3,85 Millionen Beschäftigten und einem Umsatz von 465 Milliarden DM im Jahre 1989 hat das Handwerk hohe wirtschaftliche Bedeutung in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist einer der typischen großen Bereiche des gewerblichen Mittelstandes. Um konjunkturelle Entwicklung und langfristige Tendenzen erfassen zu können, sind statistische Erhebungen im Handwerk notwendig.

B. Lösung

Statistische Aussagen über das Handwerk müssen umfassend, problembezogen, aussagerelevant und zeitnah sein. Der Gesetzentwurf stellt deshalb bewährte Statistiken unter Berücksichtigung der Vorgaben des Volkszählungsurteils und des neuen Bundesstatistikgesetzes auf eine neue gesetzliche Grundlage, wobei durch das Zusammenfassen der Regelungen für die vierteljährlichen Erhebungen mit den mehrjährigen Zählungen deren sachlicher Zusammenhang herausgehoben wird.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Einbeziehung des handwerksähnlichen Gewerbes

D. Kosten

Nach einer mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Ländern für die Durchführung der Handwerkszählung Kosten in Höhe von ca. 21 Mio. DM und für die Durchführung der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung durchschnittlich jährliche Kosten in Höhe von ca. 2,3 Mio. DM. Zusätzlich entstehen einmalige Umstellungskosten für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung in Höhe von 1,3 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4801 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. in § 3 Abs. 2 Nr. 1 das Wort „Gesamtumsatz“ durch das Wort „Umsatz“ ersetzt wird,
2. in § 4 Abs. 1 die Zahl „1990“ durch die Zahl „1991“ ersetzt wird,
3. § 4 Abs. 4 wie folgt gefaßt wird:

„(4) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstaben b bis e sowie die Zahl der tätigen Personen, auch soweit nach Absatz 3 erhoben, werden jeweils nach dem Stand vom 31. März erfragt. Die Zahl der tätigen Personen, untergliedert nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen, wird auch nach dem Stand vom 30. September des Vorjahres erfragt. Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben g bis i, auch soweit nach Absatz 3 erhoben, werden jeweils für das Vorjahr erfaßt.“,

4. nach § 6 des Gesetzentwurfs folgender § 6 a eingefügt wird:

„§ 6 a

Übermittlungsregelungen

An die für Wirtschaft und Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen.“

Bonn, den 9. Mai 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Wissmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wissmann

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 153. Sitzung am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Innenausschuß sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Volkszählungsurteils und des neuen Bundesstatistikgesetzes stellt die Bundesregierung in dem vorliegenden Gesetzentwurf bewährte Statistiken auf eine neue gesetzliche Grundlage, wobei durch zusammenfassende Regelungen für vierteljährliche Erhebungen und mehrjährige Zählungen deren sachlicher Zusammenhang hervorgehoben wird.

Das Handwerk stellte mit seinen rund 489 300 Unternehmen, 3,85 Mio. Beschäftigten und einem Umsatz von 465 Mrd. DM im Jahre 1989 einen bedeutenden wirtschaftlichen Faktor in der Bundesrepublik Deutschland dar. Mit seiner klein- und mittelbetrieblichen Struktur ist das Handwerk einer der typischen großen Bereiche des gewerblichen Mittelstandes. Um dieser Bedeutung bei wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen des Gesetzgebers gerecht zu werden, und um eine vollständige Aussage über die konjunkturelle Entwicklung und langfristige Tendenzen zu erhalten, ist es notwendig, laufend statistische Erhebungen im Handwerk durchzuführen.

Zur Zeit erfolgen kurzfristige Erhebungen wichtiger Eckgrößen auf der Grundlage des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk. Sie dienen der Beobachtung der konjunkturellen Entwicklung im Handwerk. Darüber hinaus erfolgten bisher in unregelmäßigen Abständen seit 1949 Gesamterhebungen im Handwerk, sog. Handwerkszählungen, mit einer letzten Totalerhebung im Jahre 1977.

Die Ergebnisse der Handwerkszählung 1977 sollten mit Angaben aus einer Arbeitsstättenzählung im Jahre 1983 aktualisiert werden, um die Genauigkeit der Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, die auf den Meldungen eines im Anschluß an die Handwerkszählung 1977 ausgewählten Kreises berichtspflichtiger Unternehmen beruhte, zu erhöhen. Die Aussetzung der Volkszählung, mit der die Arbeitsstättenzählung gekoppelt ist, verhinderte diese Aktualisierung. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß eine Anpassung der Eckwerte der repräsentativen vierteljährlichen Berichterstattung an die mittels der Arbeitsstättenzählung 1987 gewonnenen neuen Informationen über die Verhältnisse in der Grundgesamtheit methodisch nicht mehr sinnvoll sei

und vielmehr ein neuer Berichtskreis der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung aufgebaut werden müsse. Dazu seien jedoch die Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 1987 nicht geeignet, es sei denn, der Stichprobenumfang der Handwerksberichterstattung werde spürbar vergrößert oder der Genauigkeitsanspruch wesentlich gesenkt. Die Vergrößerung des Stichprobenumfangs hätte auf die Dauer eine höhere Belastung der Auskunftspflichtigen zur Folge als eine einmalige Totalzählung. Andererseits führten zu geringe Besetzungszahlen in den einzelnen Wirtschaftszweigen zu Einschränkungen bei der Darstellung der Ergebnisse der vierteljährlichen Berichterstattung.

Aus den genannten Gründen hält die Bundesregierung eine neue eigenständige Handwerkszählung für methodisch und sachlich dringend geboten, um die sachlichen Anforderungen an die Handwerkstatistik auch weiterhin zu erfüllen. Es wird vorgesehen:

1. Vierteljährliche Erhebungen

Diese stellen den repräsentativen Teil einer laufenden vierteljährlichen Handwerksberichterstattung dar und decken als Stichprobe das mit Schwerpunkt im Handel tätige Handwerk, das Dienstleistungshandwerk sowie den Bereich der kleinen und mittleren Handwerksunternehmen im verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe ab. Im Zusammenhang mit der Statistik im produzierenden Gewerbe können vierteljährliche Daten für das gesamte Handwerk als wichtige Konjunkturindikatoren ermittelt werden.

2. Zählungen

Diese liefern eine Momentaufnahme über die Lage im Handwerk in tiefer systematischer und regionaler Gliederung bis zu einzelnen Kreisen und Gemeinden. Die Ergebnisse mehrerer aufeinanderfolgender Handwerkszählungen erlauben Rückschlüsse auf langfristige Entwicklungen struktureller und organisatorischer Art im Handwerk. Darüber hinaus lassen sie im nachhinein die Zuverlässigkeit der Stichprobenergebnisse für abgelaufene kurzfristige Berichtsperioden und den Bedarf für eventuelle Korrekturrechnungen erkennen. Die nächste Handwerkszählung ist für 1991 vorgesehen und soll in Abständen von acht bis zehn Jahren wiederholt werden.

Nach einer mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Ländern für die Durchführung der Handwerkszählung 1990 Kosten in Höhe von ca. 21 Mio. DM und für die Durchführung der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung durchschnittlich jährliche Kosten in Höhe von ca. 2,3 Mio. DM. Zusätzlich entstehen einmalige Umstellungskosten

sten für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung in Höhe von 1,3 Mio. DM.

III.

Der Bundesrat hatte es für unerlässlich gehalten, auch im Handwerkstatistikgesetz eine Übermittlungsregelung gemäß § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes für die fachlich zuständigen Länderressorts vorzusehen. Insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der Handwerkszählung könnte sich das Fehlen einer solchen Übermittlungsbestimmung als hinderlich erweisen. Mehr als auf Bundesebene seien die Länder auf Kreis- und Gemeindedaten angewiesen. Der Zugang zu vollständigen Gemeindedaten sei im Interesse eines möglichst flexiblen Handlungsspielraums erforderlich. Andernfalls gestalteten sich Sonderauswertungen von Großzählungen wie der Handwerkszählung aus Gründen der Geheimhaltung sehr personal- und kostenintensiv. Daher sollte nach § 6 folgender § 6a eingefügt werden:

„§ 6a

Übermittlungsregelungen

An die für Wirtschaft und Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen.“

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag zugestimmt.

Der Bundesrat hatte weiter gebeten, im Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 3 des Gesetzentwurfs das vorgesehene Erhebungsverfahren näher beschrieben werden könne. Die Festlegung der Erhebungseinheiten (auskunftspflichtige Betriebe) in § 3 Abs. 1 Satz 2 der Fassung des Regierungsentwurfs erscheine unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ergänzungsbedürftig. Die Einbeziehung in die Erhebung bedeute für die Auskunftspflichtigen eine Belastung. Ihre Auswahl sollte daher nicht allein dem statistischen Vollzug überlassen werden, wie es bei der Formulierung „erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren“ der Fall wäre. Eingrenzende Kriterien wären in den Gesetzentwurf selbst aufzunehmen, nicht nur in die Begründung. Völlig unklar sei außerdem, wieviele Erhebungseinheiten jeweils auf ein Land entfielen.

Die Bundesregierung ist in ihrer Gegenäußerung auch nach erneuter Prüfung der Auffassung, daß die in § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs erfolgte Festlegung der Erhebungseinheiten in vollem Umfang den rechtsstaatlichen Anforderungen genüge. Mit der Festlegung, daß die Auswahl der Erhebungseinheiten nach mathematischen Auswahlverfahren zu erfolgen habe, werde deutlich zum Ausdruck gebracht, daß andere Auswahlverfahren nicht in Betracht kämen. Eine weitergehende Präzisierung bzw. die Festschreibung eingrenzender Kriterien über die in § 3 bereits

erfolgten Regelungen hinaus werde auch von der Rechtsprechung zu entsprechenden Vorschriften in anderen Statistikgesetzen nicht gefordert. Die Aufnahme eingrenzender Auswahlkriterien in das Gesetz sei auch fachlich und gesetzestechnisch schon deshalb nicht zu vertreten, weil die endgültige Bestimmung der Kriterien in der Regel erst im Anschluß an eine Handwerkszählung erfolge und sich darüber hinaus von Zählung zu Zählung unterschiedlich gestalte. Hinzu komme, daß durch eine solche Festlegung sowohl eine Umsetzung der in § 1 des Bundesstatistikgesetzes beschriebenen Aufgabenstellung, Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken zu gewinnen, als auch die Weiterentwicklung der Statistik im eingriffsfreien Raum verhindert würden. Im Ergebnis würde dies unweigerlich zu laufenden Gesetzesänderungen führen.

Schließlich sei es nicht möglich, im vorhinein die Zahl der Erhebungseinheiten in den einzelnen Ländern festzulegen. Auch hier könne die Zuteilung erst vorgenommen werden, wenn die Ergebnisse der vorhergehenden Handwerkszählung ausgewertet und die Kriterien für die Schichtenbildung bestimmt seien. Eine andere Vorgehensweise würde auch dem Gebot des mildesten Mittels widersprechen, das eine Minimierung des Erhebungsaufwandes vorschreibt. Dies sei aber zum Zeitpunkt der Gesetzgebung nicht machbar.

Der Bundesrat hat es weiterhin nicht für ausreichend gehalten, wenn nur das sog. Vollhandwerk in die Zählung einbezogen wird. Durch entsprechende Änderungen in §§ 2, 4, 5, 6 und 7 soll entsprechend dem Wunsch der Handwerkskammerorganisation auch das handwerksähnliche Gewerbe bei den Handwerkszählungen erfaßt werden, aber mit einem verkürzten Fragenkatalog. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß das handwerksähnliche Gewerbe in den letzten Jahren eine wesentlich dynamischere Entwicklung aufweise als das Vollhandwerk. So habe z. B. nach Auskünften der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz in der Zeit von 1970 bis 1985 das handwerksähnliche Gewerbe seinen Betriebsbestand mehr als verdoppelt, während im Vollhandwerk sogar eine negative Veränderungsrate um 14 v. H. zu verzeichnen gewesen sei. Bei den Erhebungsmerkmalen im handwerksähnlichen Gewerbe erschienen ausgeübtes Gewerbe, Umsatz und Beschäftigung ausreichend, um eine Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung des handwerksähnlichen Gewerbes zu erhalten.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung die Auffassung vertreten, daß eine Erweiterung des Berichtskreises der Handwerkszählung um die handwerksähnlichen Gewerbe nicht erforderlich sei. Gleichwohl werde sie im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und ggf. wie der Forderung des Bundesrates entsprochen werden könne. Eine Erweiterung des Berichtskreises der Handwerkszählung um die handwerksähnlichen Gewerbe werfe allerdings erhebliche Probleme auf.

Der vorgeschlagenen Ergänzung des § 7 um einen Buchstaben b mit dem Inhalt „für die Durchführung

der vierteljährlichen Erhebungen die Daten und Merkmale nach Buchstabe a, jedoch ausschließlich für die von den Erhebungen erfaßten Handwerkszweige“ stimmt die Bundesregierung nicht zu. Einer Klarstellung von § 7 in der vorgesehenen Fassung entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates bedürfe es auch nicht hinsichtlich der Datenübermittlung für die vierteljährlichen Erhebungen, da die Anforderung der Angaben nur in dem Umfang erfolge, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Statistik erforderlich sei.

IV.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. September 1989 bei zwei Enthaltungen und im übrigen einvernehmlich abgelehnt.

Der mitberatende Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 27. September 1989 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN hat er beschlossen, den federführenden Ausschuß um Prüfung des folgenden Änderungsantrages der Fraktion der FDP zu bitten:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Darstellung des Verlaufs und der Struktur der wirtschaftlichen Tätigkeit im Handwerk werden in den Jahren 1990 bis 1994 statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird bei den Betrieben und Unternehmen von selbständigen Handwerkern und den handwerklichen Nebenbetrieben im Jahre 199 . . . durchgeführt.“

3. An § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die den Auskunftserteilenden entstehenden Kosten sind zu erstatten.“

4. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht oder nicht in der vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden, für die Zählungen nach § 4 die jeweiligen Erhebungsjahre festzulegen sowie die nach § 6 Abs. 3 zu erstattenden Kosten zu pauschalisieren.“

V.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat mit Schreiben vom 21. August 1989 gebeten, in den Gesetzentwurf die statistische Erfassung des hand-

werksähnlichen Gewerbes vorzusehen. Diese könnte sich auf wenige Erhebungsmerkmale beschränken. In der Begründung wird ausgeführt, daß das handwerksähnliche Gewerbe mit seinen inzwischen rund 70 000 Betrieben und etwa 160 000 Beschäftigten ein wesentlicher Bestandteil des von den Handwerkskammern betreuten Wirtschaftsbereichs geworden sei. Es sei durch einen überproportionalen Anstieg der Betriebe und seiner Wirtschaftsleistung sowie eine zunehmende Einbindung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gekennzeichnet. Das Gewerbe habe eine auch arbeitsmarktpolitisch nicht unerhebliche Bedeutung. Es werde daher mit einer Einbeziehung des handwerksähnlichen Gewerbes in das Frageprogramm für die Handwerksbetriebe einem dringenden Informationsbedarf entsprochen.

VI.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 6. und 13. Dezember 1989 sowie am 9. Mai 1990 eingehend beraten.

Zur erstmaligen Aufnahme der handwerklichen Betriebe in die Handwerkszählungen ist allgemein festgestellt worden, daß umfassende Informationen über die handwerksähnlichen Gewerbe auf anderem Wege nicht bereitgestellt werden können. Die Bundesregierung hat jedoch dargelegt, daß eine erstmalige zusätzliche Erfassung der handwerksähnlichen Gewerbe über den Rahmen der bisherigen Handwerkszählungen hinausgehe und aus handwerks- und wirtschaftspolitischen Gründen nicht erforderlich sei. Die geforderte Erweiterung der Zählung betreffe ca. 70 000 Klein- und Kleinstbetriebe mit durchschnittlich zwei bis drei Beschäftigten, die erfahrungsgemäß auf die Heranziehung zu statistischen Erhebungen besonders empfindlich reagierten. Die Forderung in der Stellungnahme des Bundesrates kollidiere mit dem programmatischen Anspruch der Bundesregierung, kleine und mittlere Unternehmen von statistischen Berichtspflichten zu entlasten. Die Bundesregierung hat weiter ausgeführt, daß eine erhebliche Ausweitung der vorgesehenen Zählung die zügige Aufbereitung der Zählungsergebnisse gefährde. Nach überschlägigen Schätzungen des Statistischen Bundesamtes werde darüber hinaus mit einem Mehraufwand bei der Einbeziehung der handwerksähnlichen Gewerbe bei Bund und Ländern von ca. 1,5 bis 1,8 Mio. DM gerechnet.

Zu den weiteren Prüfaufträgen, die im Innenausschuß geäußert worden sind, wurde bemerkt, daß eine zeitliche Begrenzung des Gesetzentwurfs unter gesetzgebungsökonomischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll sei. Die Frage der Kostenerstattung sollte, da sie von grundsätzlicher Bedeutung für die amtliche Statistik ist, nicht in Verbindung mit der Beratung einer einzelstatistischen Rechtsgrundlage für einen Teilbereich der Wirtschaft, sondern im größeren Zusammenhang erörtert werden. Die Kostenerstattung lasse sich nicht einfach auf betriebswirtschaftlich kalkulierbare bzw. fiskalische Überlegungen reduzieren. Es komme auf die gesellschaftlichen Vorstellungen über die Rolle und den Stellenwert des Staates an. § 15 Abs. 3 Satz 3 des Bundesstatistikgesetzes ordne an: „Die Antwort

ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen". Die Begründung hierzu führe aus: „Grundsätzlich hat der Auskunftspflichtige, wie üblicherweise bei öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten, die ihm durch die Auskunftserteilung entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen". Diese Auffassung wird durch die einschlägige Rechtssprechung gestützt. Im übrigen könnte die Einführung einer Kostenersatzung bei Statistiken zu einer präjudizierenden Wirkung auch für andere staatliche Bereiche führen. Eine Untersuchung über die Unternehmensbelastung durch Bundesstatistiken hat ein sehr differenziertes Bild für einzelne Wirtschaftsbereiche und Größenklassen aufgezeigt.

Die Fraktion der SPD hatte im Ausschuß für Wirtschaft beantragt, den Gesetzentwurf dahingehend zu ergänzen, daß neben dem Vollhandwerk auch das handwerksähnliche Gewerbe entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in die Handwerkszählung einbezogen wird. Dieser Antrag wurde von sieben Mitgliedern des Ausschusses unterstützt, ein Mitglied des Ausschusses enthielt sich, während 13 Mitglieder des Ausschusses, und somit die Mehrheit, gegen ihn stimmten.

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem Deutschen Bundestag vor, der einheitlichen Gesetzessprache wegen, das Wort „Gesamtumsatz" in § 3 Abs. 2 Nr. 1 durch das auch in § 4 Abs. 2 benutzte Wort „Umsatz" zu ersetzen.

Die Veränderung der Zahl „1990" in § 4 Abs. 1 durch die Zahl „1991" ist durch die zeitlichen Verzögerun-

gen bei der Beratung des Gesetzentwurfs bedingt. Daher muß der ursprünglich für die Handwerkszählung vorgesehene Zählungstermin 1990 auf das Jahr 1991 verschoben werden.

Die Neufassung von § 4 Abs. 4 ergibt sich nach Auffassung des Ausschusses daraus, daß die Festlegung eines Berichtszeitpunktes bzw. eines Berichtszeitraumes auch für die Durchführung der Erhebungen bei den handwerklichen Nebenbetrieben erforderlich ist.

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates schlägt der Ausschuß für Wirtschaft vor, nach § 6 des Gesetzentwurfs folgenden § 6 a anzufügen:

„§ 6 a

Übermittlungsregelungen

An die für Wirtschaft und Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen."

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft mit Mehrheit bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen, den Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage — Drucksache 11/4801 — anzunehmen.

Bonn, den 9. Mai 1990

Wissmann

Berichterstatte

